



Schutzverordnung Glatt-Wissenbach; Totalrevision

1. Ausgangslage

Das Landschaftsschutzgebiet Glatt-Wissenbach umfasst die Flusslandschaft und die direkt angrenzenden Gebiete an Glatt und Wissenbach. Betroffen sind die Gemeinden Degersheim, Flawil, Gossau, Oberbüren, Oberuzwil und Uzwil. Darin sind das Auengebiet und die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung enthalten.

Die heute gültige Schutzverordnung vom 1. September 1980 bezweckt die Wahrung des Landschaftsbildes und die ungeschmälerete Erhaltung verschiedener Schutzobjekte. Sie beabsichtigt insbesondere die Erhaltung und Wiederbelebung der natürlichen Flussabschnitte und deren ökologisch wertvollen Lebensräume.

2. Totalrevision

Infolge geänderter gesetzlicher Vorschriften (Natur- und Heimatschutzgesetz, Nachträge 1985 und 1988; VO für den Natur- und Heimatschutz; Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GaöL); Auenverordnung) wurde auf Empfehlung des Amtes für Raumentwicklung eine Totalrevision vorgenommen.

Die Arbeiten wurden im Jahre 1988 gestartet und im 2005 abgeschlossen. Die lange Erarbeitungsdauer rührt daher, dass das Schutzgebiet sechs Gemeinden umfasst, in deren Gebiet die Grundeigentümer unterschiedlich stark betroffen sind. Es sind Massnahmen vorgesehen, welche die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschränken. So musste in jahrelanger Feldarbeit und in zahlreichen Sitzungen ein Konsens gefunden werden, welcher im Einklang mit der übergeordneten Gesetzgebung steht. Die Arbeiten wurden durch das Amt für Raumentwicklung begleitet und die Erarbeitung erfolgte durch das Büro GeOs GmbH, Degersheim.

3. Verfahren

Ende Oktober 2005 verabschiedete die Aufsichtskommission die revidierte Schutzverordnung. Im Anschluss daran erteilten der Stadtrat Gossau sowie die Räte der weiteren beteiligten Gemeinden ihre Zustimmung. Während der anschliessenden öffentlichen Auflage gingen in Gossau sechs Einsprachen ein. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen konnte mit fünf Einsprechern eine Lösung gefunden werden. Dies hatte zur Folge, dass die Änderungen anfangs 2007 nochmals öffentlich aufgelegt werden mussten. Die fünf Einsprecher zogen daraufhin ihre Einsprachen zurück. Über eine Einsprache musste der Stadtrat entscheiden.

Der Erlass der Schutzverordnung fällt gemäss Art. 39, Abs. 3, lit. d) Gemeindeordnung in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes. Der Stadtrat unterbreitet die Schutzverordnung Glatt-Wissenbach dem Stadtparlament zum Erlass. Sobald die Einspracheverfahren in allen Gemeinden beendet sind, wird die Schutzverordnung dem Baudepartement des Kantons St. Gallen zur Genehmigung eingereicht. Mit der Genehmigung durch das Baudepartement wird der Erlass in Kraft treten.

4. Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der unterbreiteten Schutzverordnung ein angemessener Kompromiss zwischen den Anliegen des Umwelt- und Landschaftsschutzes und den Interessen der Bewirtschafter gefunden werden konnte.

Antrag

Die Schutzverordnung Glatt-Wissenbach wird erlassen.

Stadtrat

Beilagen

Schutzverordnung Glatt-Wissenbach vom 15. Januar 2007

Planausschnitt Gemeindegebiet Gossau